



HESSISCHER LANDTAG

13. 05. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 03.03.2022

Gründung eines wirtschaftlichen Vereins in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Der „wirtschaftliche Verein“ (BGB § 22) ist ein Verein mit wirtschaftlicher Zweckbindung und er erlangt seine Rechtsfähigkeit durch staatliche Genehmigung bzw. Verleihung. Zuständig dafür sind die Bundesländer. In der Praxis wird die staatliche Genehmigung nur sehr selten erteilt.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft und Kunst und der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

Frage 1. Wie viele wirtschaftliche Vereine gibt es in welchen Bereichen (z.B. Finanzen, Wirtschaft/Landwirtschaft, Hochschulen) in Hessen?

In Hessen gibt es elf aktive wirtschaftliche Vereine, darunter Erzeugerorganisationen, Forstbetriebsgemeinschaften, Vereine zur Verwertung von Nutzungsrechten von Musikwerten und ein selbstverwalteter Kollektivbetrieb.

Frage 2. Wie viele Anträge auf Gründung eines wirtschaftlichen Vereins wurden in den letzten zehn Jahren in Hessen gestellt und wie viele davon genehmigt?

In den letzten zehn Jahren wurden in Hessen ein selbstverwalteter Kollektivbetrieb und zwei Erzeugerorganisationen in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins anerkannt.

Frage 3. Teilt sie die Auffassung, dass die Zulassung dieser Gesellschaftsform vergleichsweise schwierig und beschränkt ist und wenn ja, welche Gründe sieht sie dafür?

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein kommt nach § 22 BGB nur dann in Betracht, wenn der Zweck des Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und es dem Verein darüber hinaus nicht zugemutet werden kann, sich in einer anderen handels- oder gesellschaftsrechtlichen Rechtsform (z.B. GmbH, Aktiengesellschaft, Genossenschaft) zu organisieren und auf diese Weise die Rechtsfähigkeit zu erlangen oder wenn die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins spezialgesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist. Da demnach zunächst grundsätzlich alle anderen handels- oder gesellschaftsrechtlichen Rechtsformen zu bevorzugen sind, ist es auch insbesondere nach der Einführung der Unternehmergesellschaft vergleichsweise uninteressant, einen wirtschaftlichen Verein zu gründen.

Bei der Anerkennung der Erzeugerorganisationen stellt die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins eine einfache und leicht zu handhabende Rechtsform dar, welche gegenüber den zuständigen Stellen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit (Magistrat oder Kreisausschuss) und der Anerkennung als Erzeugerorganisation nach dem Agrarorganisationen- und-Lieferketten-Gesetz eine hohe Verbindlichkeit hat.

Frage 4. Welche Voraussetzungen müssen von Personenvereinigungen, etwa Vereinen, für die Genehmigung bzw. Zulassung erfüllt werden?

Wirtschaftliche Vereine werden nur zugelassen, wenn es zur Erlangung der Rechtsfähigkeit besonderer gesetzlicher Regelungen ermangelt bzw. für die Vereinigung wegen besonderer Um-

stände ggf. unzumutbar ist, sich als Kapitalgesellschaft zu organisieren, oder wenn die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins spezialgesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist (z.B. urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften).

Für die Genehmigung eines wirtschaftlichen Vereins müssen die Voraussetzungen für die Gründung eines Vereins erfüllt sein. Auf die Vorschriften des BGB hinsichtlich des allgemeinen Vereinsrechts wird weitgehend verwiesen. Zudem muss der Zweck des Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein.

Frage 5. Welche Möglichkeiten haben Studierende an Hochschulen, die sich wirtschaftlich betätigen möchten, um bereits im Studium praktische Erfahrungen als Unternehmerin oder Unternehmer zu sammeln?

In Hessen haben Hochschulangehörige die Möglichkeit, über verschiedene Einrichtungen und Förderprogramme bereits im Studium praktische Erfahrungen als Unternehmer oder Unternehmerin zu sammeln. Im Folgenden seien einige Beispiele zur Illustration genannt: An der Technischen Universität Darmstadt unterstützt das Innovations- & Gründungszentrum „Highest“ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Studierende und Unternehmen, wenn es um den Transfer von Ideen und Know-how in Wirtschaft und Gesellschaft geht. Der „Unibator“ der Goethe-Universität (GU) fördert Studierende, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Alumni aller Fachbereiche bei der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und daraus entstehender Geschäftsideen zu marktreifen Produkten und Dienstleistungen. Der Unibator unterstützt Startups bei der Suche nach geeigneten Fördermöglichkeiten und Investoren.

An der Universität Kassel (UKS) unterstützt das „UNIKAT“-Team Gründungsinteressierte, das heißt Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus allen Fachbereichen der Universität. UNIKAT hilft bei Beratungs-, Coaching- und Mentoringleistungen zu allen relevanten Fragen des Prozesses bis zur Existenzgründung.

An der Frankfurt University of Applied Sciences (FRA-UAS) gibt es das „Institut für Entrepreneurship“ (IFE), ein national und international ausgerichtetes Forschungs-, Beratungs- und Weiterbildungsinstitut der FRA-UAS. Das IFE berät und qualifiziert Gründerinnen und Gründer aus der Hochschule. Hierzu werden regelmäßig und bei Bedarf Beratungstermine angeboten. Im Fokus der Forschung des IFE stehen die Existenzgründung sowie die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen und Existenzgründerinnen und Existenzgründern. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Entwicklung von Entrepreneurship-Curricula. Hinzu kommt die Qualifizierung und Beratung von Gründern und Gründerinnen aus den Heimatländern der Studierenden der FRA-UAS sowie die Unterstützung ausländischer Hochschulen bei der Entwicklung einschlägiger Curricula.

Darüber hinaus gibt es das Gründungsnetzwerk „Route A66“, eine Initiative der FRA-UAS (Koordination), der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main und der Hochschule Rhein-Main. „Route A66“ berät, qualifiziert und unterstützt Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Beschäftigte, Professorinnen und Professoren der drei Hochschulen sowie Gründerinnen und Gründer aus der Wirtschaft, die eine Existenzgründung in der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main anstreben.

An der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) unterstützt das Referat Transfer Absolventinnen und Absolventen der THM bei der Gründung ihrer Unternehmen aus der Hochschule. Existenzgründerinnen und Existenzgründer können in der Gründungsphase bei Bedarf u.a. Ressourcen der Hochschule nutzen, und die „TransMIT GmbH“ übernimmt die technologieorientierte Gründungs- und Unternehmensaufbauberatung bis hin zu der Erstellung von Businessplänen. Die THM bietet außerdem Veranstaltungen zur Existenzgründung an und ist in der Region in das Netzwerk „Existenzgründungen/Gründerzentren“ eingebunden.

Angehende Gründerinnen und Gründer und Startups der Justus-Liebig-Universität (JLU) erhalten beim Entrepreneurship Cluster Mittelhessen (ECM) eine kostenlose Gründungsberatung. Das Team berät bei ersten Schritten der Existenzgründung und unterstützt u.a. bei weiterführenden Fragen rund um Geschäftsplan, Prototyp, Finanzierung, Wettbewerbe, Schutzrechte und Patente.

Darüber hinaus gibt es das mittelhessische Verbundprojekt „StartMiUp“ – ein Projekt der JLU, der Philipps-Universität Marburg (UMR) und der THM unter dem Dach des Forschungscampus Mittelhessen (FCMH). „StartMiUp“ wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in der Förderlinie „EXIST Potentiale – Existenzgründungen aus der Wissenschaft“ gefördert. „StartMiUp“ hat das Ziel, die Anzahl der erfolgreichen Gründungen an den mittelhessischen Hochschulen zu steigern, eine nachhaltige, stabile Struktur der hochschultypübergreifenden Gründungsförderung zu entwickeln, eine Anlaufstelle für Gründungsinteressierte aus der Wissenschaft in Mittelhessen zu etablieren und eine Vernetzung von Hochschulen und Wirtschaftsstrukturen zu schaffen.

Außerdem vergibt „Hessen Ideen“, eine Initiative des Landes, der hessischen Hochschulen und hessischer Unternehmen Stipendien für gründungsaffine Hochschulangehörige bzw. Absolventinnen und Absolventen. Das Programm richtet sich an diejenigen, die sich in einer frühen Phase der Ausarbeitung einer innovativen, wissensbasierten unternehmerischen Geschäftsidee befinden. Gründerteams aus hessischen Hochschulen sollen sechs Monate lang beim Übergang von einer ersten unternehmerischen Idee zu einer validierten Geschäftsidee unterstützt werden.

Frage 6. Inwiefern bieten sich perspektivisch durch die aktuelle Novellierung (§§ 83, 84) des Hessischen Hochschulgesetzes für Studierende Möglichkeiten zu unternehmerischer Betätigung?

Die aktuelle Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) bezüglich der §§ 83 bis 84 HessHG hat die Möglichkeiten für Studierende, sich unternehmerisch zu betätigen, nicht verändert.

Die §§ 83 bis 87 HessHG betreffen die Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts, die als solches Glied der Hochschule ist. Sie regeln keine unternehmerischen Möglichkeiten einzelner Studierender. Die Aufgaben der Studierendenschaft sind in § 84 HessHG geregelt und entsprechen unverändert dem bisherigen § 77 HessHG. Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie kann unternehmerisch tätig werden, um Einnahmen zu erzielen und ihre Aufgaben zu erfüllen.

Unabhängig hiervon gelten für die unternehmerische Tätigkeit Studierender die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Abweichende Sonderregelungen im Hochschulrecht sind weder möglich noch nötig. Den Hochschulen kommt in diesem Zusammenhang allenfalls eine beratende und unterstützende Aufgabe zu. Diese ist von den bestehenden Rechtsvorschriften hinreichend abgedeckt und wird von den Hochschulen, wie die Beantwortung der Frage 5 zeigt, umfangreich wahrgenommen.

Wiesbaden, 9. Mai 2022

Peter Beuth